

dies Herrn Behrens gelungen ist, wird ein Gutachten von unserem Schriftleiter ergeben, welcher jetzt im Felde steht und Gelegenheit hat, das Instrument zu prüfen. — Es möge noch erwähnt sein, dass das Periskop zusammenschiebbar eingerichtet ist, nur 400 g wiegt und demnach als Feldpostbrief für 20 Pfennig verschickt werden kann.

Wahrheitsgemässe Erteilung von Auskünften über Angestellte.
Der Prokurist einer Firma in Hamburg hatte eine andere Firma um Auskunft über den von letzterer entlassenen Lehrling ersucht. Er erhielt die Antwort, der Lehrling sei bei ihr aus disziplinarischen Gründen entlassen worden, wobei die Erwartung ausgesprochen wurde, der Lehrling werde bei der anfragenden Firma wohl kein Geld in die Hände bekommen. Daraufhin wurde er angestellt. Der eigentliche Entlassungsgrund war Diebstahl gewesen. Als nun die spätere Prokuristin den Lehrling mit 1200 Mk. nach der Bank schickte, kehrte dieser nicht zurück, so dass sie ihrem Geschäft den Schaden ersetzen musste. Sie erhob daraufhin gegen die Auskunft erteilende Firma Klage beim Landgericht Hamburg auf Erstattung des ersetzten Betrages mit der Begründung, die wissentlich falsche Auskunft habe zur Anstellung des Lehrlings geführt. Die Firma entgegnete, sie treffe keinerlei Schuld, vielmehr hätten noch weitere Fragen an sie gestellt werden müssen, falls der gegebene Bescheid nicht genügt habe. Das Landgericht wies die Klage ab. Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Berufung beim Hanseatischen Oberlandesgericht ein und hatte damit den Erfolg, dass die Auskunft erteilende Firma zum Ersatz der 1200 Mk. verurteilt wurde.

Der springende Punkt der Begründung des Urteils lag in folgenden Sätzen: Da nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch eine direkte Unehrlichkeit nicht als Disziplinwidrigkeit bezeichnet zu werden pflegt, würde die befragte Firma die Unwahrheit gesagt haben. Ein Prinzipal, der vorsätzlich einem anderen Prinzipal auf dessen Frage nach den Eigenschaften eines früheren Angestellten, den der letztere bei sich anzustellen beabsichtigt, verschweigt, dass er den Angestellten wegen einer Unehrlichkeit entlassen hat, handelt gegen die guten Sitten, weil er sich sagen muss, dass der Angestellte den neuen Prinzipal ebenfalls durch Unredlichkeiten schädigen kann.

Obgleich dieser Vorgang sich in den Kreisen des Hamburger Grosshandels abspielte, zwingt er ohne weiteres zu Betrachtungen über die Art, wie manche Gehilfenauskünfte gegeben werden, und wie schon mancher Prinzipal durch ein zu wohlwollendes, verschleiernendes Zeugnis mit dem neuen Gehilfen hereingefallen ist.

Schaufensterausstattung. Zur Ausschmückung der Schaufenster bringt die Firma Georg Jacob, G. m. b. H., Leipzig, Porzellanbüsten von Kaiser Wilhelm II. und von Generalfeldmarschall von Hindenburg in den Handel.



Die hier abgebildeten Büsten haben eine Höhe von 23 cm, und kostet das Stück 4,50 Mk.

Die Philadelphia Watch Co. m. b. H. in Hamburg wird auch die diesjährige Herbstmesse nicht vorübergehen lassen, ohne ihren Geschäftsfreunden Gelegenheit gegeben zu haben, ihre Musterkollektion in ihrem Messlokal: Handelshof, Zimmer 193, vom 29. August bis zum 4. September zu besichtigen und die Herbstaufträge in bequemer Weise zu erteilen. — Die Schwierigkeiten, die der Firma in der Abwicklung ihrer Geschäfte durch die Einberufung fast des gesamten männlichen Personals vom Direktor herab bis zu den Markthelfern entstanden sind, haben sich nicht verringert, indessen konnten dank der getroffenen Vorsorge mit genügenden Ersatzkräften bisher alle eingehenden Aufträge ohne erhebliche Stockung ausgeführt werden.

Ursachen verspäteter Lieferung von Waren. Seit längerer Zeit gehen bei den Grosshäusern Beschwerden ein, dass ihre Kundenschaft nicht so bedient wird, wie sie es wünscht. Wir möchten unsere werten Leser daher darauf aufmerksam machen, dass es den Lieferanten infolge des Feldzuges an dem geeigneten Personal fehlt und diese deshalb sehr viele Aushilfsleute beschäftigen müssen, ausserdem noch die Fabrikanten durch denselben Mangel schwer liefern können. Gleichzeitig möchten wir noch bemerken, dass die Bahn- und Postverbindungen infolge von Truppentransporten usw. nicht so sind, wie in Friedenszeiten, und daher auch zu einer Verzögerung im Ein- und Ausgange der Bestellungen viel beitragen. Es wird deshalb gebeten, darauf Rücksicht zu nehmen und, um allen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, die Bestellungen möglichst frühzeitig aufzugeben und Verspätungen aus obenangeführten Gründen zu entschuldigen.

Silberkurs. Nachdruck verboten. ^{800/1000} Arbeitssilber der Vereinigten Silberwarenfabriken per kg 96 Mk. oder per g 9,6 Pf. vom 27. Juli.

Konventionspreis der „Vereinigten Silberkettenfabrikanten Deutschlands“ für 80,00 feine silberne Ketten auf 99 Mk. per kg, 9,9 Pf. per g.

Frage- und Antwortkasten.

Anonyme Anfragen werden nicht berücksichtigt.

Fragen.

Frage 2267. Wie kann sich am einfachsten und in gesetzmässiger Weise der Uhrmacher liegendegebliebener Reparaturen entledigen? U.-J. in C.

Frage 2268. Von welcher Firma erhält man Aegir-Nadeln für Zonophon? A. B. in H.

Frage 2269. Ich habe oft Stockgriffe einzukitten. Kann mir jemand einen guten, haltbaren Kitt empfehlen? St. L. in R.

Frage 2270. Wie kann ich Nickelketten, die in der Sonne gelegen haben und angelaufen sind, wieder blank bekommen? Frau A. W. in B.

Frage 2271. Gibt es ein Verfahren, mit Zinn ohne Lötlwasser zu löten? G. S. in L.

Frage 2272. Wie reinigt man ein Marmorgehäuse von Rostflecken und Fettflecken? Im voraus Dank. O. M. in R.

Frage 2273. Für mein Schaufenster möchte ich schwarze Preis- resp. Reklamekärtchen anfertigen, die dann mit weisser Rundschrift beschrieben werden sollen. Wie stellt man sich eine dafür geeignete weisse Tinte her? G. S. in E.

Frage 2274. Infolge Messingmangels bin ich genötigt, für kleine Messingteile, die ich anfertige, anderes Metall zu verwenden. Ich habe eine Vergoldungseinrichtung und könnte diese Teile auf diesem Wege vermessen oder bronzen. Wie gelingt mir das wohl am besten? N. R. in Ch.

Frage 2275. Wie kann man gelb gewordenes Elfenbein wieder weiss machen? H. L. in K.

Frage 2276. Wer liefert gute Roskopfhren, 18linig, mit Sekundenzeiger, in polierten Nickelgehäusen? A. L.

Antworten.

Wir bitten unsere Leser, sich recht rege an der Beantwortung der gestellten Fragen zu beteiligen.

Zur Frage 2267. Ueber die „Entledigung liegendegebliebener Uhren“ (Reparaturen) ist die in der Antwort in Nr. 15 der „Uhrmacherkunst“ vertretene Ansicht meiner Beurteilung nach irrig! Auch nach 3 Jahren wird ein solcher, uns zur „Ausbesserung“ übergebener Gegenstand nicht „herrenlos“, sondern bleibt Eigentum des Ueberbringers oder dessen Auftraggebers, wohl aber wird dieser Gegenstand nach 30 Jahren unser unbestrittenes Eigentum. — Wir haben aber gar nicht nötig, irgendwelche „Bestimmungen“ — wo diese zu finden sind, ist in der Antwort übrigens nicht angegeben — zu „umgehen“, um zu unserem Recht zu kommen, und zwar auf dem geraden, gesetzlichen Wege, den uns das Bürgerliche Gesetzbuch weist.

Durch den uns erteilten und von uns angenommenen Auftrag, irgendeinen Gegenstand „auszubessern“, schliessen wir mit dem Auftraggeber (Besteller) einen „Werkvertrag“. Sehen wir zu, was darüber im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt ist:

Da finden wir zunächst eine wichtige Vorschrift im

§ 640: „Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmässig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist“,

und dann heisst es im

§ 641: „Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten. Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten.“

„Eine in Geld festgesetzte Vergütung hat der Besteller von der Abnahme des Werkes an zu verzinsen, sofern nicht die Vergütung gestundet ist“, während ferner gesagt wird im

§ 644: „Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich...“

Und schliesslich finden wir eine besonders wichtige Bestimmung im

§ 647: „Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.“

Diese Bestimmungen sind jedenfalls klar und allgemein verständlich und schliessen jedwede Deutelei aus, im Gegensatz zu verschiedenen anderen gesetzlichen Bestimmungen, die „gewiegte“ Juristen mitunter in die ungläub-